

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 06.10.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Vermietungen an den Ex-Ehepartner

Steuern: Die Bedeutung einer Überlassung ist von Fall zu Fall unterschiedlich

Das oberste Steuergericht hat sich bereits in der Vergangenheit in zahlreichen Prozessen mit Steuerrechtsfragen beschäftigen müssen, die auftauchen im Zusammenhang mit Ehescheidungen. Dabei unterscheiden die Finanzrichter sehr genau, wofür jeweils die Zahlungen im Zusammenhang mit der Scheidung im einzelnen geleistet werden. Die steuerlichen Konsequenzen richten sich danach, ob der Zugewinn ausgeglichen werden soll, ob es sich um eine Unterhaltszahlung für den Ehegatten oder für das Kind handelt oder ob der sogenannte Versorgungsausgleich geregelt werden soll.

Kostenlose Grundstücksüberlassung

In einem neueren Urteilsfall hatten jetzt die obersten Finanzrichter darüber zu befinden, welche steuerlichen Folgerungen zu ziehen sind, wenn dem geschiedenen Ehegatten ein Grundstück mietfrei überlassen wird. Der Ehegatte erfüllte auf diesem Weg seine Zugewinnausgleichsverpflichtung, die normalerweise ja grundsätzlich in bar zu bezahlen ist. Das Gericht bejahte in diesem Fall die Ertragsteuerpflicht für die Vermietung, weil es steuerpflichtige Einnahmen annahm in der steten Verminderung der Zugewinnausgleichsforderung, die eben „pro rata temporis“ zufließt.

Steuervorteile nur bei Unterhaltsleistungen

Anders sieht es aber aus, wenn die mietfreie Überlassung der Immobilie erfolgt, um Unterhaltsleistungen abzugelten. In einem solchen Fall wird die Nutzungsüberlassung des Grundstückes selbst als Unterhalt geschuldet, während sie beim Ausgleich des Zugewinns eine andere Geldforderung begleicht. Werden Unterhaltsleistungen abgegolten mit der Grundstücksüberlassung, so kann der Nutzungswert der Immobilie als Sachleistung im Rahmen des Realsplittings als Sonderausgabe abgesetzt werden.

(AZ: Bundesfinanzhof, 08.03.2006, IX R 34/04)

Stand September/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner